

Berufspflicht MedBG LEBENSLANGE FORTBILDUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere männliche oder weibliche Form ist jedes Mal automatisch mit eingeschlossen.

Gesetzliche Grundlage

Art. 40 lit. b MedBG definiert unter den Berufspflichten für universitäre Medizinalberufe folgendes: Die universitären Medizinalpersonen „vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung.“ Art. 41 MedBG delegiert die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten an die Kantone: „Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen.“

Umfang der Fortbildungsverpflichtung

Im Tarifvertrag Zahnärzteschaft und Medizinaltarifkommission (MTK) wird eine jährliche Fortbildung im Umfang von 80 Stunden postuliert, wovon 50 Stunden in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminarien und ähnlicher Veranstaltungen nachzuweisen sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese schweizweit gültigen Anforderungen adäquat sind, um die beruflichen Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern.

Fortbildungsnachweis

Nachweis von 50 Stunden fachbezogener Weiter- und Fortbildung pro Kalenderjahr in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminarien und ähnlicher Veranstaltungen (zusammenfassende Liste samt Kopien der Originalzertifikate). Die zusätzlich geforderten 30 Stunden Selbststudium sind nicht nachweispflichtig. Ersatzweise ist der Nachweis über ein Attest der Kontrollstelle der Medizinaltarifkommission oder eines zahnärztlichen Berufsverbandes zu führen, in welchem kalenderjahrweise jeweils 50 Stunden fachbezogener Fortbildung bestätigt wird.

Kontrolle

Die kantonalen Aufsichtsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Berufspflichten.